



Egolzwil

**Richtlinien für das
Einbürgerungsverfahren
ausländischer Gesuch-
steller**

Ausgabe vom: 7. April 2008

Inhaltsverzeichnis

1.	Gesetzliche Grundlagen.....	3
1.1	Bundesgesetz über den Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz).....	3
1.2	Bürgerrechtsgesetz des Kantons Luzern	3
2.	Konkretes Vorgehen in der Gemeinde Egolzwil.....	3
2.1	Vorbemerkung	3
2.2	Einreichen des formellen Einbürgerungsgesuchs	4
2.3	Entgegennahme des Einbürgerungsgesuches und Vorbereitungsarbeiten durch die Gemeindeverwaltung.....	4
2.4	Gesuchsprüfung durch eine Delegation der Einbürgerungskommission	4
3.	Einbürgerungsgespräch vor der gesamten Einbürgerungskommission.....	5
4.	Entscheid durch die Einbürgerungskommission.....	5
5.	Kantonsbürgerrecht und Schweizer Bürgerrecht	5
6.	Schlussbestimmungen.....	6
Anhang 1	Gebühren	7

1. Gesetzliche Grundlagen

1.1 Bundesgesetz über den Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz)

Art. 15 Wohnsitzerfordernisse

1. Das Gesuch um Bewilligung kann nur der Ausländer stellen, der während insgesamt zwölf Jahren in der Schweiz gewohnt hat, wovon drei in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuches.
2. Für die Frist von zwölf Jahren wird die Zeit, während welcher der Bewerber zwischen seinem vollendeten 10. und 20. Lebensjahr in der Schweiz gelebt hat, doppelt gerechnet.
3. Stellen Ehegatten gemeinsam ein Gesuch um Bewilligung und erfüllt der eine die Erfordernisse von Absatz 1 oder 2, so genügt für den andern ein Wohnsitz von insgesamt fünf Jahren in der Schweiz, wovon ein Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung, sofern er seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem Ehegatten lebt.
4. Die Fristen von Absatz 3 gelten auch für einen Gesuchsteller, dessen Ehegatte bereits allein eingebürgert wurde.

1.2 Bürgerrechtsgesetz des Kantons Luzern

§ 12 Schweizer und Schweizerinnen

Schweizer und Schweizerinnen erhalten das Gemeinde- und das Kantonsbürgerrecht auf Gesuch hin, wenn sie

- a) in den letzten fünf Jahren vor der Gesuchseinreichung während insgesamt dreier Jahre in der Einbürgerungsgemeinde gewohnt haben,
- b) unmittelbar vor der Einbürgerung während mindestens eines Jahres ununterbrochen in der Einbürgerungsgemeinde gewohnt haben und
- c) in der Einbürgerungsgemeinde einen guten Ruf geniessen.

§ 13 Ausländer und Ausländerinnen

Ausländern und Ausländerinnen kann auf Gesuch hin das Gemeindebürgerrecht zugesichert werden, wenn sie zusätzlich zu den Voraussetzungen gemäss § 12

- a) in die örtlichen Verhältnisse eingegliedert sind,
- b) mit den örtlichen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut sind und sie akzeptieren,
- c) die Rechtsordnung beachten,
- d) die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährden.

2. Konkretes Vorgehen in der Gemeinde Egolzwil

2.1 Vorbemerkung

In den vorliegenden Richtlinien steht die männliche Form "Gesuchsteller" stellvertretend für "Gesuchstellerin" bzw. für eine gesuchstellende Familie.

2.2 Einreichen des formellen Einbürgerungsgesuchs

1. Der Gesuchsteller bezieht bei der Gemeindeverwaltung das Formular "Einbürgerungsgesuch".
2. Dem vollständig ausgefüllten Einbürgerungsgesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:
 - a) Original-Geburtsscheine aller in die Einbürgerung miteinbezogenen Personen
 - b) Wohnsitzbestätigungen derjenigen Gemeinden, in denen der Bewerber in der Schweiz Wohnsitz hatte (erhältlich bei der Einwohnerkontrolle der jeweiligen Gemeinde)
 - c) Strafregisterauszug für alle mündigen Gesuchsteller
 - d) Betreibungsregisterauszug für alle mündigen Gesuchsteller
 - e) Original-Eheschein, Scheidungs- oder Trennungsurteil, bei verwitweten Gesuchstellern Original-Todesschein des verstorbenen Ehegatten
 - f) Kopie des Ausländerausweises mit gut erkennbarem Foto
 - g) Kopie des Reisepasses
 - h) Vollmacht zur Entbindung der Strafverfolgungsbehörde vom Amtsgeheimnis
 - i) Quittung über die Bezahlung des Gebührenvorschusses
3. Unmündige können das Gesuch um Einbürgerung nur durch ihren gesetzlichen Vertreter einreichen. Über 16-jährige Bewerber haben zudem ihren eigenen Willen bezüglich dem Erwerb des Schweizer Bürgerrechts schriftlich zu erklären.

2.3 Entgegennahme des Einbürgerungsgesuches und Vorbereitungsarbeiten durch die Gemeindeverwaltung

1. Die Gemeindeverwaltung überprüft das Einbürgerungsgesuch am Schalter auf Vollständigkeit. Sind alle Gesuchsunterlagen vorhanden, wird das Gesuch entgegengenommen (Eingangsstempel).
2. Die Gemeindeverwaltung überprüft die formellen Voraussetzungen (Wohnsitzerfordernis) für eine Einbürgerung. Im Weiteren klärt die Gemeindeverwaltung intern die Erfüllung der Steuerpflicht ab.
3. Bestehen keine Vorbehalte, sind folgende Schritte in die Wege zu leiten:
 - ▶ Einholen des Einbürgerungsberichtes des Amtes für Migration des Kantons Luzern
 - ▶ Einholen des Polizeiberichtes

2.4 Gesuchsprüfung durch eine Delegation der Einbürgerungskommission

1. Eine Delegation der Einbürgerungskommission prüft das Gesuch mit folgendem Auftrag:
 - ▶ Prüfen der vorliegenden Unterlagen
 - ▶ Interne Abklärungen bei den Strafverfolgungsbehörden (Amtsstatthalteramt, Staatsanwaltschaft, Jugendanwaltschaft etc.)
 - ▶ Einholen von Referenzen (Referenzpersonen, Arbeitgeber, Nachbarn, Schule)
 - ▶ Führen eines ersten Gespräches
 - ▶ Erstellen des Berichtsteils Gemeinde 2. Teil
2. Kommt die Delegation der Einbürgerungskommission nach diesen Abklärungen zum Schluss, dass die Voraussetzungen für eine Einbürgerung nicht gegeben sind, teilt sie dem Gesuchsteller ihre ablehnende Haltung mit. Der Gesuchsteller hat dann die Möglichkeit, das Gesuch zurück zu ziehen.

Bestehen keine Vorbehalte oder beharrt der Gesuchsteller trotz ablehnender Haltung auf die weitere Behandlung des Gesuches, wird der Antrag an die gesamte Einbürgerungskommission gestellt.

3. Die Einbürgerungskommission überprüft, ob in der Zwischenzeit Betreibungen eingegangen sind oder bei der Polizei allfällige Vorgänge registriert wurden.
4. Der Gesuchsteller wird vor der Behandlung durch die Einbürgerungskommission zusammen mit einem Foto im Panorama und im Anschlagkasten der Gemeinde Egolzwil wie folgt publiziert: Name, Vorname, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum, Zuzugsdaten.
5. Die Stimmberechtigten können während der Publikationsfrist von 60 Tagen zuhanden der Einbürgerungskommission begründete Einwendungen gegen das Einbürgerungsgesuch vorbringen.

Nach allfälligen Meldungen klärt die Einbürgerungskommission den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen ab und würdigt die Einwendungen der Stimmberechtigten nach pflichtgemäsem Ermessen.

3. Einbürgerungsgespräch vor der gesamten Einbürgerungskommission

Sind die formellen Voraussetzungen erfüllt, führt die ganze Einbürgerungskommission mit dem Gesuchsteller ein zweites Gespräch zur vertieften Beurteilung gemäss den nachstehenden Vorgaben:

- ▶ Überprüfen der Deutschkenntnisse (mündlich, Textverständnis)
- ▶ Beweggründe zur Einbürgerung
- ▶ Stand der Integration (gesellschaftliche Verbundenheit, Freizeit, Hobbys)
- ▶ Grundkenntnisse in Staatskunde (Bund, Kanton, Gemeinde, Politik etc.)
- ▶ Bereitschaft zur Übernahme von Rechten und Pflichten
- ▶ Abklären der Akzeptanz der Gesetzesordnung (Religionsfreiheit, Eherecht, Gleichstellung etc.)

4. Entscheidung durch die Einbürgerungskommission

1. Sind nach Ansicht der Einbürgerungskommission nicht alle Voraussetzungen erfüllt, wird dies zusammen mit den zur Ablehnung führenden Gründen dem Gesuchsteller mitgeteilt. Der Gesuchsteller hat dennoch die Möglichkeit, am Gesuch festzuhalten.
2. Bestehen keine Vorbehalte oder hält der Gesuchsteller trotz ablehnender Haltung am Gesuch fest, stellt die Einbürgerungskommission dem Gesuchsteller den Entscheid über die Zusicherung oder Ablehnung des Gemeindebürgerrechtes zu.

5. Kantonsbürgerrecht und Schweizer Bürgerrecht

Bei Gutheissung eines Gesuches werden die Unterlagen dem Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern, Amt für Gemeinden, Abteilung Bürgerrechtswesen, zur Erledigung folgender Aufgaben weitergeleitet:

- ▶ Einholen der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung
- ▶ Erteilen des Kantonsbürgerrechtes und damit des Schweizer Bürgerrechtes

Das durch die Einbürgerungskommission zugesicherte Gemeindebürgerrecht wird erst mit dem Einbürgerungsentscheid des Justizdepartementes rechtskräftig.

6. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien treten mit der Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft. Alle in diesem Zeitpunkt pendenten Einbürgerungsgesuche werden ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Einreichung auf Grund der vorliegenden Richtlinien bearbeitet.

Egolzwil, 7. April 2008

Gemeinderat Egolzwil

Urs Hodel
Gemeindepräsident

Jolanda Schütz
Gemeindeschreiberin



Anhang 1

Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts

Die Bearbeitungsgebühr der **Gemeinde Egolzwil** für den Aufwand im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens wird dem Gesuchsteller nach dem effektiven Aufwand der Gemeindeverwaltung und der Einbürgerungskommission in Rechnung gestellt.

Über die Aufwendungen des gesamten Verfahrens wird Rapport geführt. Der Gesuchsteller hat mit Kosten von mindestens Fr. 1'000.- zu rechnen.

Der Gesuchsteller hat mit dem Einreichen des Einbürgerungsgesuches den Nachweis zu erbringen, dass der Vorschuss für die Einbürgerungsgebühren von Fr. 500.- beglichen ist. Dieser Vorschuss wird nach Abschluss des Verfahrens in der Gemeinde Egolzwil mit der definitiven Gebührenabrechnung verrechnet.

Gebühren für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts und des Schweizer Bürgerrechts

Zusätzlich zu den Gebühren der Einwohnergemeinde stellen folgende Behörden für die Bearbeitung des Gesuches ihre Aufwendungen in Rechnung:

Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern: Fr. 100.- bis Fr. 350.-.

Bundesamt für Ausländerfragen: Fr. 50.- bis Fr. 150.-.

Die Kostenangaben dienen als Richtwerte und können von den effektiven Aufwendungen abweichen